

Aufenthaltsrechtlicher Status von Geflüchteten aus der Ukraine - Stand: 03.03.2022

Es ist derzeit beabsichtigt eine Aufnahmezusage und Aufenthaltsgewährung von geflüchteten Personen aus der Ukraine über einen EU-Beschluss mit anschließender Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu regeln. Bis dahin stellt die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Hannover für geflüchtete Personen aus der Ukraine, falls gewünscht, Übergangsbescheinigungen je nach individueller Fallgruppe aus.

Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischen Pässen

Für diesen Personenkreis besteht keine Visumpflicht. Es besteht ein rechtmäßiger, visafreier Kurzaufenthalt von 90 Tagen ab der Einreise. Ist eine Verlängerung notwendig, kann diese über eine Bescheinigung für weitere 90 Tage derzeit unproblematisch erledigt werden.

Ukrainische Staatsangehörige mit nicht biometrischen Pässen

Für diesen Personenkreis besteht eine Visumpflicht. Die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet ist nicht rechtmäßig. Aufgrund der Situation im Heimatland erfüllt dieser Personenkreis aber die Voraussetzungen des § 60a AufenthG (Duldung). Auch hier kann eine entsprechende Übergangsbescheinigung ausgestellt werden.

Ukrainische Staatsangehörige ohne Ausweisdokumente

Bei diesem Personenkreis ist aufgrund der nicht nachgewiesenen Identität eine erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) bei allen Personen ab 14 Jahren durchzuführen. Diese wird von der Polizei erledigt und dient zur Identitätsklärung und Registrierung der Person. Bei einer Vorsprache kann eine Übergangsbescheinigung ausgestellt werden; im Anschluss wird eine ED-Behandlung erfolgen. Diese kann auch ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde direkt bei der Polizei erledigt werden. Eine Übergangsbescheinigung kann im Anschluss ausgestellt werden.

Nicht-ukrainische Staatsangehörige mit vorherigem Aufenthalt in der Ukraine

Für Personen mit einer anderen als der ukrainischen Staatsangehörigkeit, die sich bisher in der Ukraine aufgehalten haben, ist in Klärung, ob der EU-Beschluss mit Anwendung des § 24 AufenthG für diese Personengruppe zur Anwendung kommt. Im Gegensatz zu ukrainischen Staatsangehörigen ist eine Ausreise in das jeweilige Heimatland grds. möglich. Um einer möglichen Aufenthaltsgewährung jedoch nicht vorzugreifen, kann für diesen Personenkreis zunächst eine Ausländerbehördliche Bescheinigung für einen Monat ausgestellt werden.

In Fällen, in denen ein Heimatpass vorliegt, kann diese Bescheinigung bei Kontaktaufnahme mit oder ohne Vorsprache ausgestellt werden.

In Fällen, in denen keine Ausweisdokumente vorliegen und ein Voraufenthalt in der Ukraine glaubhaft gemacht werden kann, muss zunächst eine erkennungsdienstliche Behandlung bei der Polizei erfolgen. Hier kann auch eine Ausländerbehördliche Bescheinigung ausgestellt werden.

Verfahren bei der Ausländerbehörde

Eine Kontaktaufnahme kann per E-Mail an abh@hannover-stadt.de erfolgen. Hierbei ist unbedingt der Betreff „Ukraine“ anzugeben, damit diese E-Mails priorisiert herausgefiltert werden können. Übergangsbescheinigungen können direkt per Mail beantragt werden. Ist eine persönliche Vorsprache erforderlich (z.B. bei ED-Behandlung) oder gewünscht, ist aktuell für Donnerstag, den 10.03.2021 ein begrenztes Sonderkontingent an Terminvorsprachen eingerichtet. Ein entsprechender Vorspracheplatz hierfür kann sich per Mail oder persönlich beim Eingang E des HannoverServiceCenter (Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover) gesichert werden. Geplant sind nach aktuellem Stand weitere Sonderkontingente für die kommenden Donnerstage.

WICHTIGER HINWEIS: Die hier beschriebenen Verfahrensweisen können sich aufgrund der derzeitigen, dynamischen Lage tagesaktuell ändern. Diese Informationen dienen als Hilfestellung, begründen jedoch keinen Anspruch auf Ausstellung einer der hier beschriebenen Bescheinigungen.